

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TRUST Eventdienstleistungen, Inhaber Oguzhan Durmus, Mottmannstraße 1-3, 53842 Troisdorf (nachfolgend „TRUST“)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen TRUST und ihren Auftraggebern über Personal- und Technikdienstleistungen, Produktionsleistungen sowie die Vermietung von Veranstaltungstechnik (Licht, Ton, Video, Bühne, Rigging), auch soweit TRUST hierfür Material oder Leistungen von Dritten bezieht.
- 2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 3) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn TRUST ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringt.
- 4) Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Aufträge mit dem Auftraggeber, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1) Angebote von TRUST sind freibleibend und 14 Tage gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Verfügbarkeit von Personal und Material ist erst mit der Auftragsbestätigung gesichert.
- 2) Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von TRUST in Textform oder durch Beginn der Leistung zustande.
- 3) TRUST darf angebotenes Material durch funktional gleichwertiges Material ersetzen, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 4) Änderungen des Leistungsumfangs (zum Beispiel zusätzliches Personal, längere Einsatzzeiten, weiteres Material) sind in Textform zu vereinbaren. Ordnet eine vom Auftraggeber benannte verantwortliche Person vor Ort Mehrleistungen an, werden diese nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten Sätzen abgerechnet.
- 5) Von TRUST übermittelte Einsatzbestätigungen, Crew- und Zeitpläne werden verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang in Textform widerspricht. TRUST weist bei der Übermittlung auf diese Folge hin.
- 6) Angebote, Pläne, Kalkulationen und Konzepte von TRUST dürfen ohne Zustimmung von TRUST nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber stellt TRUST spätestens 7 Tage vor Einsatzbeginn alle für die Durchführung nötigen Informationen zur Verfügung, insbesondere Ablauf- und Zeitplan, verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort, Anfahrt, Ladezonen und Ladewege, technische Pläne und Anschlusswerte.
- 2) Der Auftraggeber holt alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten ein, einschließlich Park- und Durchfahrtsgenehmigungen.
- 3) Die Verantwortung als Veranstalter und Betreiber, insbesondere für Verkehrssicherung, Besuchersicherheit, Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, Sanitäts- und Sicherheitsdienst sowie GEMA und sonstige Abgaben, verbleibt beim Auftraggeber. Die Funktion des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik übernimmt TRUST nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt ist.
- 4) Der Auftraggeber übermittelt TRUST rechtzeitig die Hausordnung und die technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte. TRUST verpflichtet ihr Personal zu deren Einhaltung.
- 5) Mehraufwand, der durch fehlende, verspätete oder unzutreffende Angaben oder Vorleistungen des Auftraggebers entsteht, wird zusätzlich abgerechnet.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers am Veranstaltungsort

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als Leistung von TRUST aufgeführt, stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten sicher:

- 1) Stromanschlüsse für die Technik in ausreichender Leistung, ordnungsgemäß abgesichert und nach DIN VDE geprüft. Schäden durch fehlerhafte Stromversorgung trägt der Auftraggeber.
- 2) Ungehinderte Zufahrt, Ladewege und bei Bedarf Lastenaufzüge sowie LKW- und PKW-Stellplätze in der Nähe des Einsatzortes über die gesamte Produktionszeit.

- 3) Bei Veranstaltungen im Freien eine regensichere und windgeschützte Überdachung aller Technikbereiche, insbesondere von Regieplätzen und Verstärkerpositionen.
- 4) Die Bewachung von Technik und Material zu allen Zeiten, in denen kein Personal von TRUST vor Ort ist, insbesondere über Nacht zwischen Veranstaltungsende und Abbau.
- 5) Geprüfte und technisch einwandfreie Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen mit Bedienpersonal, soweit für die Leistung erforderlich.
- 6) Die Kosten veranstaltungsstättenspezifischer Leistungen, insbesondere von Haustechnikern, Hausriggern, Brandsicherheitswachen und Abnahmen.
- 7) Die Einhaltung der Vorgaben zum Schallpegel (DIN 15905-5) einschließlich Messung und Dokumentation, sofern dies nicht ausdrücklich bei TRUST beauftragt ist. Der Auftraggeber bestimmt die zulässige Lautstärke; TRUST ist nicht verpflichtet, über behördliche Lärmgrenzen zu beraten.
- 8) Bei Einsatz von Nebel- oder Hazegeräten, Pyrotechnik oder offenem Feuer die vorherige Freigabe der Veranstaltungsstätte sowie die Abschaltung oder Überwachung der Brandmeldeanlage. Kosten eines Fehlalarms, insbesondere Feuerwehreinsätze, trägt der Auftraggeber, es sei denn, TRUST hat den Fehlalarm grob fahrlässig verursacht.
- 9) Bei eigenen Funkstrecken des Auftraggebers oder Dritter die Abstimmung der Frequenzen mit TRUST. Funkmikrofone und Funkgeräte werden nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur betrieben.

§ 5 Preise

- 1) Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Im Angebot ausgewiesene Preise für Personal gelten als Pauschalpreise für die dort genannten Zeiträume, einschließlich etwaiger Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge. Zuschläge nach § 15 fallen nur für Einsatzzeiten an, die über die im Angebot genannten Zeiträume hinausgehen, oder wenn sie im Angebot gesondert aufgeführt sind.
- 3) Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Transportkosten werden nach Teil B und Teil C gesondert berechnet, soweit sie nicht im Angebot enthalten sind.

§ 6 Zahlung

- 1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang.
- 2) TRUST kann bei Erstaufträgen, bei Aufträgen ab 5.000 Euro netto oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit eine Vorauszahlung von bis zu 50 % verlangen. Bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Einsätzen darf TRUST Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen. Ist eine Vorauszahlung vereinbart, ist TRUST zur Leistung erst nach deren Eingang verpflichtet.
- 3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale von 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4) Ist der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, kann TRUST weitere Leistungen, auch aus anderen Aufträgen, bis zum Ausgleich zurückhalten.
- 5) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 7 Stornierung durch den Auftraggeber

- 1) Der Auftraggeber kann den Auftrag vor Einsatz- oder Mietbeginn ganz oder teilweise stornieren. Die Stornierung bedarf der Textform; maßgeblich ist der Zugang bei TRUST.
- 2) Bei Stornierung schuldet der Auftraggeber folgende Anteile der vereinbarten Vergütung:

Zugang der Stornierung vor Einsatz- oder Mietbeginn	Stornogeбühr
mehr als 30 Tage	25 %
30 bis 15 Tage	50 %
14 bis 8 Tage	75 %
7 Tage und weniger oder Nichtantritt	100 %

- 3) Die Verringerung des gebuchten Personals oder Materials gilt als Teilstornierung für den entfallenden Teil.
- 4) Sind TRUST für den stornierten Auftrag bereits Kosten entstanden, die sie nicht kostenfrei stornieren kann (insbesondere Fremdanmietungen, beauftragte Subunternehmer, Hotels und Fahrkarten), schuldet der Auftraggeber mindestens diese Kosten, auch wenn sie die Stornogeбühr nach Absatz 2 übersteigen.
- 5) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TRUST kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. TRUST bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 Absage, höhere Gewalt und Kündigung aus wichtigem Grund

- 1) Wird die Veranstaltung aus Gründen abgesagt, verkürzt oder verlegt, die nicht in der Sphäre von TRUST liegen (zum Beispiel behördliche Untersagung, Wetter, geringer Ticketverkauf, Ausfall von Künstlern), gilt dies als Stornierung nach § 7. Bereits erbrachte Leistungen werden vollständig vergütet.
- 2) Wird TRUST oder ein Vorlieferant von TRUST durch höhere Gewalt an der Leistung gehindert (zum Beispiel Unwetter, Straßensperrungen, Streik, Pandemie, behördliche Anordnungen, erhebliche Verkehrs- oder Betriebsstörungen), ruht die Leistungspflicht für die Dauer der Störung. TRUST informiert den Auftraggeber unverzüglich und bemüht sich um Ersatz. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3) TRUST kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung trotz Nachfrist von 5 Werktagen in Verzug ist, sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern oder ein Insolvenzantrag gestellt wird, der Auftraggeber trotz Aufforderung gegen Pflichten zum Arbeitsschutz nach § 17 verstößt oder die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit befürchten lässt.
- 4) Kündigt TRUST aus wichtigem Grund, schuldet der Auftraggeber die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen und im Übrigen die Stornogebühr nach § 7, bezogen auf den Zeitpunkt der Kündigung.

§ 9 Haftung von TRUST

- 1) TRUST haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TRUST nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, höchstens bis zur Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von TRUST je Schadensfall. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgefallene Eintrittsgelder und Folgeschäden aus Störungen von Strom-, Netz- oder Internetverbindungen, die nicht von TRUST bereitgestellt werden.
- 4) Diese Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von TRUST.
- 5) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Leistungserbringung, außer in den Fällen des Absatzes 1.
- 6) Der Auftraggeber stellt TRUST von Ansprüchen Dritter (zum Beispiel Besucher, Künstler, Betreiber der Veranstaltungsstätte) frei, soweit diese auf Umständen beruhen, die der Auftraggeber, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Gäste zu vertreten haben. Die Freistellung umfasst die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 7) Der Auftraggeber vereinbart in seinen Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern und Dienstleistern, Haftungsbeschränkungen zugunsten von TRUST, soweit er für sich selbst vergleichbare Beschränkungen vereinbart oder ohne unzumutbaren Nachteil vereinbaren kann.
- 8) Für Leistungen von Firmen, die der Auftraggeber selbst beauftragt hat, übernimmt TRUST keine Haftung.

§ 10 Versicherung

- 1) TRUST unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden. Ein Nachweis wird auf Anfrage übermittelt.
- 2) Der Auftraggeber ist für eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie die Versicherung seines eigenen Materials verantwortlich.

§ 11 Referenzen und Bildmaterial

TRUST darf den Auftraggeber und die Veranstaltung als Referenz nennen und während des Einsatzes Foto- und Videoaufnahmen von Aufbauten und Technik für die eigene Werbung anfertigen und nutzen. Der Auftraggeber kann dem jederzeit in Textform widersprechen. Persönlichkeitsrechte Dritter werden gewahrt.

Teil B: Personal- und Technikdienstleistungen

§ 12 Art der Leistung und Weisungsrecht

- 1) TRUST erbringt Personal- und Technikdienstleistungen als selbständige Dienstleistung. Geschuldet ist die fachgerechte Ausführung durch geeignetes Personal, nicht ein bestimmter Erfolg, sofern nicht ausdrücklich ein Werk vereinbart ist.
- 2) Auswahl, Einteilung und fachliche Anleitung des Personals obliegen allein TRUST. Das Weisungsrecht gegenüber dem Personal übt ausschließlich TRUST aus, vor Ort durch den von TRUST benannten Crew Chief oder Stage Manager. Der Auftraggeber richtet Wünsche und Änderungen an diese Person.
- 3) Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Das Personal wird nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.

- 4) TRUST darf zur Leistungserbringung freie Mitarbeiter und Subunternehmer einsetzen und eingeteiltes Personal gleichwertig austauschen.
- 5) Das Personal von TRUST ist vor Ort durch Arbeitskleidung oder Ausweis als externer Dienstleister erkennbar.
- 6) TRUST zahlt ihrem Personal mindestens den gesetzlichen Mindestlohn, führt Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß ab und verpflichtet eingesetzte Subunternehmer ebenso. Auf Anfrage legt TRUST entsprechende Nachweise vor, zum Beispiel Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkasse und Berufsgenossenschaft.

§ 13 Einsatzzeit und Abrechnung

- 1) Die Einsatzzeit beginnt zur vereinbarten Arbeitsbeginnzeit (Call Time) am Einsatzort und endet mit der Entlassung des Personals durch den Crew Chief von TRUST. Wartezeiten und Verzögerungen, die nicht TRUST zu vertreten hat, gelten als Einsatzzeit.
- 2) Abgerechnet wird je Person und Einsatztag im Tagessatz, sofern im Angebot keine Pauschale vereinbart ist. Der Tagessatz umfasst eine Einsatzzeit von 10 Stunden, bestehend aus 9 Stunden Arbeitszeit und 1 Stunde Pause.
- 3) Der Tagessatz wird auch dann voll berechnet, wenn der Einsatz kürzer dauert oder das Personal vorzeitig entlassen wird.
- 4) Die Pause legt der Crew Chief von TRUST in Abstimmung mit dem Ablauf fest, spätestens nach 6 Stunden Arbeitszeit. Kann die Pause aus Gründen in der Sphäre des Auftraggebers nicht oder nicht vollständig genommen werden, wird die entfallene Pausenzeit als Mehrarbeit berechnet.
- 5) Einsatzzeit über die im Angebot genannten Zeiträume oder über 10 Stunden je Einsatztag hinaus ist Mehrarbeit. Sie ist mit dem Crew Chief von TRUST abzustimmen und wird je angefangene Stunde mit 1/10 des Tagessatzes zuzüglich 25 % Zuschlag berechnet.
- 6) Liegen zwischen zwei Einsatzteilen am selben Tag (zum Beispiel Aufbau und Abbau) mehr als 2 Stunden Unterbrechung, wird jeder Teil als eigener Einsatztag berechnet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.
- 7) Der Auftraggeber oder seine verantwortliche Person bestätigt die Stundennachweise am Ende jedes Einsatztages. Liegt keine Bestätigung vor, gelten die Aufzeichnungen von TRUST als anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang in Textform widerspricht. TRUST weist bei der Übermittlung auf diese Folge hin.

§ 14 Arbeitszeitgesetz

- 1) TRUST ist an das Arbeitszeitgesetz gebunden: höchstens 10 Stunden Arbeitszeit pro Tag, gesetzliche Pausen und mindestens 11 Stunden Ruhezeit zwischen zwei Einsätzen.
- 2) Der Auftraggeber plant Abläufe so, dass diese Grenzen eingehalten werden können. Ist eine Überschreitung absehbar, stellt TRUST nach Möglichkeit Ablösepersonal. Die Kosten trägt der Auftraggeber, wenn die Überschreitung auf seiner Planung oder auf Änderungen in seiner Sphäre beruht.
- 3) TRUST darf Personal bei Erreichen der gesetzlichen Höchstarbeitszeit abziehen. Daraus entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von TRUST.

§ 15 Zuschläge

Für Einsatzzeiten, die nicht nach § 5 Abs. 2 pauschal abgegolten sind, gelten folgende Zuschläge auf den Stundensatz (1/10 des Tagessatzes):

Zeitraum	Zuschlag
Mehrarbeit nach § 13 Abs. 5	25 %
Nacharbeit 22:00 bis 6:00 Uhr	25 %
Sonntag	50 %
gesetzlicher Feiertag am Einsatzort sowie 24.12. und 31.12.	100 %

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der höchste berechnet. Für Höhenarbeit, Rigging und Arbeiten mit Seilzugangstechnik gelten die im Angebot genannten Sätze.

§ 16 Reise, Unterkunft und Verpflegung

- 1) Für Einsatzorte mehr als 50 km vom Sitz von TRUST entfernt werden Fahrtkosten mit 0,50 Euro je Kilometer und Fahrzeug oder nach tatsächlichen Kosten berechnet. Reisezeit wird mit 50 % des Stundensatzes vergütet.
- 2) Maut, Park- und Fährgelühren trägt der Auftraggeber.
- 3) Ist die Rückfahrt nach Einsatzen nicht zumutbar, insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen oder Einsätzen über 10 Stunden einschließlich Anreise, stellt der Auftraggeber eine Unterkunft in Einzelzimmern mit mindestens Mittelklassestandard in höchstens 20 km Entfernung oder erstattet die Kosten.
- 4) Der Auftraggeber stellt dem Personal während des Einsatzes Verpflegung und Getränke (Crew Catering). Andernfalls werden die Verpflegungskosten nach den jeweils geltenden steuerlichen Verpflegungspauschalen berechnet.

§ 17 Arbeitssicherheit

- 1) Der Auftraggeber stellt TRUST rechtzeitig die Gefährdungsbeurteilung für den Veranstaltungsort, die Notfall- und Rettungsplanung sowie die Hausordnung zur Verfügung und benennt einen Ansprechpartner für die Koordination nach § 8 ArbSchG und § 6 DGUV Vorschrift 1.
- 2) TRUST stellt das eigene Personal mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung aus, einschließlich PSA gegen Absturz für Arbeiten in der Höhe.
- 3) Für Rigging und Arbeiten in der Höhe stellt der Auftraggeber freigegebene Anschlagpunkte mit nachgewiesener Tragfähigkeit (Lastangaben, Statik) bereit. Vom Auftraggeber gestellte Arbeitsmittel wie Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, Traversen oder Kettenzüge müssen geprüft und betriebssicher sein; der Prüfnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 4) TRUST und ihr Crew Chief dürfen Arbeiten unterbrechen oder ablehnen, wenn eine Gefahr für Personen besteht, insbesondere bei fehlenden Nachweisen, Überschreitung von Windgrenzwerten, Gewitter oder unsicheren Arbeitsbedingungen. Stillstandszeiten gelten als Einsatzzeit. Die Vergütung bleibt in diesem Fall bestehen.
- 5) Der Auftraggeber stellt dem Personal Toiletten, Trinkwasser, einen witterungsgeschützten Pausenbereich sowie Erste-Hilfe-Ausstattung zur Verfügung und bietet für Werkzeug und Ausrüstung von TRUST eine sichere Abstell- oder Lagerfläche.

§ 18 Abwerbung

- 1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit und 12 Monate nach dem letzten Einsatz kein Personal, das TRUST bei ihm eingesetzt hat, aktiv abzuwerben, um es unmittelbar oder über Dritte für vergleichbare Tätigkeiten zu beschäftigen oder zu beauftragen. Das gilt auch für freie Mitarbeiter, die über TRUST eingesetzt wurden.
- 2) Kommt es infolge einer Abwerbung zu einer Beschäftigung oder Beauftragung, schuldet der Auftraggeber TRUST eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 15 Tagessätzen der betreffenden Person. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TRUST kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 19 Beanstandungen

Beanstandungen der Leistung sind unverzüglich vor Ort dem Crew Chief von TRUST mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann, spätestens jedoch bis zum Ende des Einsatztages in Textform. Erkennbare Mängel, die nicht rechtzeitig angezeigt werden, berechtigen nicht zur Minderung der Vergütung.

Teil C: Vermietung von Equipment

In Teil C wird der Auftraggeber als „Mieter“ bezeichnet. Teil C gilt für eigenes Material von TRUST und für Material, das TRUST für den Auftrag bei Dritten anmietet (Fremdmaterial).

§ 20 Mietzeit und Kautio

- 1) Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Mietmaterial das Lager von TRUST oder des Vorlieferanten verlässt, und endet mit dem Tag der vollständigen Rückgabe dort. Das gilt auch, wenn TRUST den Transport übernimmt. Angebrochene Tage gelten als volle Miettage. Abweichende Zeiträume im Angebot haben Vorrang.
- 2) Abholung und Rückgabe durch den Mieter erfolgen nach Terminabsprache, in der Regel Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr.
- 3) TRUST kann eine Kautio von bis zu 30 % des Wiederbeschaffungswerts verlangen, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet oder verrechnet wird.

§ 21 Übergabe, Gefahrübergang und Prüfung

- 1) Die Gefahr für Verlust und Beschädigung geht mit der Übergabe an den Mieter, an einen von ihm beauftragten Transporteur oder mit der Anlieferung am Einsatzort auf den Mieter über und endet mit der Rückgabe beziehungsweise Abholung.
- 2) Der Mieter prüft das Material bei Übergabe auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel und führt, soweit möglich, einen Funktionstest durch. Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Werktag, in Textform anzuzeigen. Werden der Aufbau und der Betrieb durch Personal von TRUST durchgeführt, erfolgt die Prüfung durch dieses Personal.
- 3) Ein vom Mieter beauftragter Fahrer oder Spediteur gilt als zur Übernahme, Prüfung und Rückgabe bevollmächtigt. Transportschäden sind beim Transporteur sofort zu reklamieren und zu protokollieren.
- 4) Bei einem angezeigten Mangel tauscht TRUST das Material aus, liefert nach oder repariert. Gelingt dies nicht rechtzeitig, kann der Mieter die Miete für das betroffene Material angemessen mindern.

§ 22 Pflichten des Mieters

- 1) Das Material ist pfleglich zu behandeln und darf nur von fachkundigen Personen entsprechend den Herstellerangaben aufgebaut, betrieben und abgebaut werden. Der Mieter sorgt für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der DGUV Vorschrift 3 und der VDE-Bestimmungen.
- 2) Untervermietung, Weitergabe an Dritte, Veränderungen am Material und der Einsatz an einem anderen als dem vereinbarten Ort bedürfen der Zustimmung von TRUST in Textform. TRUST oder der Vorlieferant dürfen das Material jederzeit nach Absprache besichtigen.
- 3) Mit dem Material überlassene Software und Lizenzen dürfen nur auf den vorgesehenen Geräten genutzt werden. Der Mieter stellt TRUST von Ansprüchen Dritter aus Lizenzverstößen frei.
- 4) Schäden, Verlust, Diebstahl sowie Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter sind TRUST unverzüglich zu melden; bei Diebstahl ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Kosten für die Aufhebung von Pfändungen trägt der Mieter.

§ 23 Haftung des Mieters

- 1) Der Mieter haftet vom Gefahrübergang bis zur Rückgabe für Verlust, Diebstahl und Beschädigung des Materials, auch durch Besucher und sonstige Dritte, es sei denn, er weist nach, dass weder ihn noch seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Für Schäden, die das Personal von TRUST beim Auf- und Abbau oder Betrieb verursacht, haftet der Mieter nicht.
- 2) Zu ersetzen sind die Reparaturkosten oder, bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden, der Wiederbeschaffungswert. Zusätzlich schuldet der Mieter die Miete für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens für 14 Tage.

§ 24 Fremdmaterial

- 1) TRUST darf Material bei Vorlieferanten anmieten und dem Mieter überlassen. Gegenüber dem Mieter bleibt TRUST Vertragspartner.
- 2) Soweit der Vorlieferant TRUST Schäden, Verlust, Reinigung, Fehlmengen oder verspätete Rückgabe in Rechnung stellt, die im Verantwortungsbereich des Mieters nach § 23 entstanden sind, erstattet der Mieter TRUST diese Kosten in nachgewiesener Höhe.
- 3) Ist ein Vorlieferant ohne Verschulden von TRUST nicht lieferfähig, bemüht sich TRUST um gleichwertigen Ersatz. Gelingt dies nicht, entfällt die Vergütung für das betroffene Material; weitere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, außer in den Fällen des § 9 Abs. 1.

§ 25 Versicherung des Mietmaterials

Der Mieter versichert das Material für die Mietzeit zum Wiederbeschaffungswert gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung und weist dies auf Verlangen nach. Auf Wunsch vermittelt TRUST eine Versicherung gegen gesonderte Berechnung. Eine etwaige Selbstbeteiligung sowie Schäden, die die Versicherung nicht deckt (zum Beispiel durch Fehlbedienung oder Unachtsamkeit), trägt der Mieter.

§ 26 Rückgabe

- 1) Das Material ist vollständig, sauber, in den zugehörigen Cases und mit ordnungsgemäß aufgewickelten Kabeln zurückzugeben. Reinigungs- und Sortieraufwand wird nach Aufwand berechnet.
- 2) TRUST prüft das Material innerhalb von 5 Werktagen nach Rückgabe, bei Fremdmaterial innerhalb von 5 Werktagen nach Prüfung durch den Vorlieferanten, und teilt festgestellte Mängel oder Fehlmengen in dieser Frist mit. Die Entgegennahme allein bedeutet keine Anerkennung des Zustands.
- 3) Für jeden Tag verspäteter Rückgabe ist die volle Tagesmiete zu zahlen. Ein weitergehender Schaden, etwa durch eine entgangene Folgervermietung, bleibt vorbehalten.

§ 27 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Gaffa, Leuchtmittel, Fluids, Batterien) wird nach Verbrauch zum Listenpreis berechnet, sofern es nicht im Angebot enthalten ist. Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von TRUST.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 28 Textform, Individualabreden und Abtretung

- 1) Wo diese AGB Textform verlangen, genügt eine E-Mail.
- 2) Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, insbesondere im Angebot und in der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB.
- 3) Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen TRUST nur mit deren Zustimmung in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 29 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen der anderen Seite, insbesondere Preise, Kalkulationen, Künstler- und Produktionsdaten, auch nach Vertragsende vertraulich. TRUST verpflichtet ihr Personal und ihre Subunternehmer entsprechend.
- 2) TRUST verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner ausschließlich zur Vertragsabwicklung nach den Vorgaben der DSGVO. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung auf www.trust-eventdienstleistungen.de.

§ 30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2) Erfüllungsort ist der Sitz von TRUST in Troisdorf, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von TRUST. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz bei Klageerhebung unbekannt ist. TRUST darf auch am Sitz des Auftraggebers klagen.

§ 31 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

TRUST Eventdienstleistungen · Inhaber Oguzhan Durmus · Mottmannstraße 1-3 · 53842 Troisdorf · Stand: 10/2026